

## Allgemeine Informationen – Ukrainische Flüchtlinge in Oberösterreich

---

Stand per 22.03.2022

Mit Stand 21.03.2022 sind rund 185.000 Ukrainerinnen und Ukrainer in Österreich angekommen. Rund 82% davon geben an, sich auf der Durchreise zu befinden. Bislang wurden ö-weit 16.854 Personen registriert, davon 2.197 Personen in Oberösterreich. Oberösterreich setzt auf dezentrale Ankunftsquartiere, die durch das Rote Kreuz und den Arbeitersamariterbund (Linz) betrieben werden. Darüber hinaus gibt es zwei Bundesbetreuungseinrichtungen (BBE) in Mondsee und Ohlsdorf. Oberösterreich kann damit bis zu 1.600 Quartiersplätze sehr schnell zur Verfügung stellen. Mit Stand 21.03.2022 sind 982 davon belegt. Von diesen Ankunftsquartieren aus, werden die Flüchtlinge (fast ausschließlich Frauen und Kinder) in private Unterkünfte (Privatverzug) bzw. in Grundversorgungseinrichtungen gebracht.

### Allgemeines

Gemäß der Vertriebenen-Verordnung der Bundesregierung, welche am 11.03.2022 erlassen wurde, genießen bestimmte Personen, die aufgrund des aktuellen bewaffneten Konfliktes aus der Ukraine vertrieben wurden, in Österreich bis zum 03.03.2023 ein Aufenthaltsrecht.

Zu den erfassten Personengruppen gehören:

- Staatsangehörige der Ukraine mit Wohnsitz in der Ukraine
- sonstige Drittstaatsangehörige oder Staatenlose mit einem vor dem 24. Februar 2022 gewährten internationalen Schutzstatus oder vergleichbaren nationalen Schutzstatus (jeweils gemäß ukrainischem Recht)
- deren Familienangehörige (insbesondere Ehegatten, eingetragene Partner, minderjährige, ledige Kinder)

### Ausweis für Vertriebene

Vertriebene, die in Österreich bleiben möchten, müssen sich bei den Erfassungsstellen der Polizei registrieren lassen. Dies ist in Oberösterreich derzeit an vier Standorten möglich.

- PI Linz-Hauptbahnhof, Bahnhofplatz 3-6, 4020 Linz; 059133 4583121; Mo – So 08:00 – 18:00 Uhr
- Ankunfts- und Registrierungszentrum „Postverteilzentrum“, Waldeggstraße 41, 4020 Linz
- SPK Wels, Dragonerstraße 29, 4600 Wels; 059133 4593200; Mo – So 08:00 – 18:00 Uhr
- Wels, Rosenauerstraße 70, 4600 Wels; Mo – So 08:00 – 18:00 Uhr

Eine Ausweitung der Erfassungsstellen auf weitere Bezirke in Sinne einer regionalen Verteilung ist in Planung. Außerdem werden mittelfristig zwei mobile Einheiten zur Verfügung stehen (auch für gebrechliche Personen).

Soweit vorhanden, sollten zur Registrierung folgende Unterlagen mitgenommen werden:

- Reisepass
- Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, andere Personenstandsdokumente
- Sonstige Identitätsdokumente, etwa Personalausweis, Führerschein, Aufenthaltstitel etc.

Die bei der Registrierung aufgenommenen Daten werden automatisch ans BFA (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl) weitergeleitet. Das BFA beauftragt die Staatsdruckerei mit der Herstellung eines „Ausweises für Vertriebene“, welcher direkt an die Meldeadresse bzw. die bei der Registrierung genannte Zustelladresse geschickt wird. Ist keine Adresse bekannt, so wird der Ausweis ans BFA zugestellt und kann von dort abgeholt werden.

Sollte das BFA für die Ausstellung des Ausweises zusätzliche Informationen benötigen, was aus organisatorischen Gründen gerade in der derzeitigen Anfangsphase noch häufig zu erwarten ist, wird ein entsprechendes Schreiben an die oben genannten Adressen zugestellt. Der Ausweis für Vertriebene gilt als Bestätigung über den geduldeten Aufenthalt gemäß § 62 Abs. 1 AsylG 2005 und ist erforderlich, um Leistungen der Grundversorgung oder bspw. des AMS (z.B. Deutschkurse) beziehen zu können.

Zu beachten ist, dass aufgrund des aktuellen starken Zustroms an Vertriebenen die Ausstellung der Ausweise durch das BFA nicht sofort nach der Registrierung erfolgen kann (ca. eine Woche Bearbeitungsdauer). Es wird an die betroffenen Personen zwischen Registrierung und Ausstellung des Ausweises kein „vorläufiger Ausweis“ oder ähnliches ausgegeben.

Hinweis: Für die von der Vertrieben-Verordnung erfassten Personen ist es nicht notwendig, einen- Asylantrag zu stellen. Ein solcher wird seitens des BFA für die Dauer des Aufenthaltsrechts als Vertriebener nicht bearbeitet.

### **Grundversorgung**

Im Fall von privater Unterbringung besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Leistungen der individuellen Grundversorgung bei der Caritas bzw. der Volkshilfe (je nach regionaler Zuständigkeit) zu stellen. Diesbezüglich ist es erforderlich, mit der Caritas oder der Volkshilfe (je nach regionaler Zuständigkeit) bzw. direkt mit der Abteilung Soziales beim Amt der Oö. Landesregierung Kontakt aufzunehmen.

Unterstützungsleistungen im Rahmen der Grundversorgung erfolgen bei Vorliegen entsprechender Bedürftigkeit immer direkt an die untergebrachte/n Person/en.

Mietzuschuss: Für die Gewährung eines Mietzuschusses ist ein Mietvertrag Voraussetzung.

- bei Einzelpersonen: EUR 150,- pro Monat
- bei Familien: EUR 300,- pro Monat

Verpflegungsgeld: Neben dem Mietzuschuss erhalten Vertriebene auch Verpflegungsgeld.

- Erwachsene: EUR 215,- pro Monat
- Kinder: EUR 100,- pro Monat

Sofern keine private Unterbringung erfolgt, wird die Person im Rahmen der Grundversorgung in einer entsprechenden Einrichtung untergebracht. Veränderungen der Wohnsituation oder der Hilfsbedürftigkeit sind dem Land Oberösterreich (ggf. im Wege Caritas oder Volkshilfe) umgehend zur Kenntnis zu bringen.

### **Meldepflicht**

Vertriebene fallen unter die allgemeine Meldepflicht und müssen ihren Wohnsitz daher innerhalb von drei Tagen nach Bezug der Unterkunft (in der Grundversorgungseinrichtung oder beim privaten Quartiergeber) beim jeweiligen Gemeindeamt bzw. Magistrat melden. Durch die Erfassung im ZMR ist auch sichergestellt, dass das BFA den Ausweis für Vertriebene zustellen oder die Vertriebenen bei Rückfragen erreichen kann.

Es ist davon auszugehen, dass in der jeweiligen Unterkunft grundsätzlich ein Hauptwohnsitz zu begründen ist, da dieser dort liegt, wo in der Folge der Lebensmittelpunkt sein soll. Die Begründung eines Hauptwohnsitzes ist zudem erforderlich, um Leistungen gemäß dem Oö. Grundversorgungsgesetz 2006 beziehen zu können (§ 1 Abs. 1 Oö. Grundversorgungsgesetz 2006).

### **Krankenversicherung**

Aufgrund einer Änderung der „Verordnung über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogenen Personen“ sind ukrainische Staatsangehörige und weitere Personen, die ab dem 24. Februar 2022 wegen der kriegerischen Ereignisse in der Ukraine vorübergehend in Österreich aufgenommen werden, ab dem Tag der Ankunft im Bundesgebiet bei der ÖGK krankenversichert.

Zu beachten ist, dass die erforderliche Anmeldung zur Krankenversicherung nur dann automatisch erfolgt, wenn, die betroffene Person Grundversorgung bezieht. Vertriebene erhalten eine Versicherungsnummer und einen e-card-Ersatzbeleg, aber keine e-card. Die Versicherungsnummern werden über die Registrierung der ukrainischen Flüchtlinge angestoßen und nicht im ÖGK-Kundenservice vergeben.

### **Arbeitsmarktzugang**

Am 11.03.2022 wurde vom Bundesministerium für Arbeit im Erlassweg festgelegt, dass das AMS alle Personen mit einem gültigen Ausweis für Vertriebene mit bedarfsgerechten Förderangeboten wie z.B. Deutschkursen, Kompetenzerhebungen und Qualifizierungen bei der Arbeitsmarktintegration, zu unterstützen und sie auch aktiv auf offenen Stellen zu vermitteln hat.

Beschäftigungsbewilligungen sind - bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen - gestützt auf § 4 Abs. 3 Z. 14 AuslBG in allen Branchen zu erteilen; eine Arbeitsmarktprüfung bzw. Ersatzkraftstellung erfolgt aufgrund der aktuellen Arbeitsmarktsituation nicht. Die Beschäftigungsbewilligungen sind sowohl bei Antragstellung durch den Arbeitgeber als auch im Falle der aktiven Vermittlung durch das AMS amtswegig zu erteilen. In den Branchen Tourismus sowie Land- und Forstwirtschaft können die Beschäftigungsbewilligungen für Vertriebene auch außerhalb der Saisonkontingente erteilt werden.

Die aktuelle Freibetragsgrenze liegt bei EUR 110,- pro Monat für Einzelpersonen, für jedes weitere Familienmitglied erhöht sich der Freibeitrag um EUR 80,- pro Monat. Diese Freibetragsgrenzen wurden unter dem Blickwinkel der bisherigen Zielgruppen der Grundversorgung gefasst (Asylwerber, subsidiär Schutzberechtigte, Asylberechtigte innerhalb der ersten 4 Monate). Um das Ziel einer möglichst raschen Arbeitsmarktintegration zu erreichen, werden auf Bundesseite aktuell Überlegungen zur Erhöhung der Freibetragsgrenzen für Vertriebene angestellt.

### **Kinderbetreuung und Bildung**

Kinder im kindergartenpflichtigen Alter werden mit dem Bezug des dauerhaften Wohnsitzes und der Begründung des Hauptwohnsitzes in OÖ formal kindergartenpflichtig. Sollte für die betroffenen Kinder ein Kindergartenbesuch gewünscht sein, ist ein Platz, allenfalls durch Überschreitung oder gemeindeübergreifende Kooperationen, zur Verfügung zu stellen. Für kindergartenpflichtige Kinder von Vertriebenen in der Grundversorgung wird seitens der Sozialabteilung ein Betrag von max. € 100,00 pro Semester für anfallende Kosten, z.B. für Werkbeitrag, übernommen. Die jeweilige betreuende NGO übernimmt die Abrechnung mit der Sozialabteilung. Ein eventuell anfallender Elternbeitrag ist je nach Einkommen entsprechend der Tarifordnung vom Rechtsträger zu berechnen und gegebenenfalls zu ermäßigen bzw. nachzusehen.

Auf Grund des Zugangs zum Arbeitsmarkt für Vertriebene, kann sich in Zukunft auch durch die Berufstätigkeit der Eltern ein Betreuungsbedarf ergeben. Diese Berufstätigkeit ist dabei, ebenso wie das kindergartenpflichtige Alter, eine zulässige Begründung für eine mögliche Überschreitung der Kinderhöchstzahl in der Gruppe.

In allen übrigen Fällen kann eine Aufnahme in eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung im beiderseitigen Einvernehmen je nach Platzressourcen freiwillig

erfolgen. Die Aufnahme sollte jedenfalls erst nach Bezug der dauerhaften Wohnversorgung erfolgen, da erst dann eine Eingewöhnung dem Kindeswohl entsprechen kann.

Grundsätzlich besuchen ukrainische Kinder die in Betracht kommende Sprengelschule, wobei auf die pädagogischen, räumlichen und personellen Ressourcen Bedacht genommen wird. Wenn ukrainische Kinder einen Platz an einer Volksschule, Mittelschule, AHS Unterstufe, Polytechnischen Schule, mittleren/höheren Schule brauchen, ist direkt Kontakt mit der entsprechenden Schule aufzunehmen. Entsprechende Informationen gibt es unter <https://www.bildung-ooe.gv.at/service/Aktuelles/Ukraine-Krieg.html>.

Nicht mehr schulpflichtige Schüler/innen und Jugendliche, die nicht ausreichend Deutsch sprechen, um dem Unterricht folgen zu können, können als außerordentliche Schülerinnen und Schüler die Schule in Österreich besuchen, sofern die Schule noch über entsprechende Kapazitäten verfügt.

### **Integrationsinitiativen**

Das Land Oberösterreich vernetzt und koordiniert die vielen Freiwilligeninitiativen im Land über die Plattform „Zusammenhelfen Oberösterreich“. Informationen zu aktuellen Möglichkeiten bzw. Bedarfen an Unterstützen sind unter folgendem Link zu finden: <http://zusammenhelfen.at/ukraine/>